

Gesetz über die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Tamins

Gestützt auf Art. 11 ff des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung (AbG) im Kanton Graubünden wird folgendes Gesetz erlassen:

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Zweck Dieses Gesetz regelt in Ergänzung der Kantonalen Gesetzgebung und der Verbandsbestimmungen die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Tamins, soweit sie nicht vom Abfallbewirtschaftungsverband Mittelbünden (AVM) wahrgenommen wird.

Art. 2

Abfallbewirtschaftung Wer Abfälle erzeugt oder entstehen lässt, ist dafür verantwortlich, dass sie nach diesen Vorschriften getrennt, gelagert, verwertet, behandelt, unschädlich gemacht oder deponiert werden.

Es ist untersagt, Abfälle ohne entsprechende Bewilligung auf öffentlichen oder privaten Grundstücken abzulagern oder zu vergraben, in die Gewässer oder Abwasseranlagen zu beseitigen, im Freien oder in Haus- und Betriebs-Feuerungsanlagen zu verbrennen. Abfälle dürfen auch nicht in anderer oder veränderter Form sowie in anderen als den vorgeschriebenen Behältern bereitgestellt werden.

Vom allgemeinen Verbot ausgenommen sind einzig das Kompostieren geeigneter organischer Abfälle aus Garten und Küche sowie das vorschriftsgemässe Ausbringen von Klärschlamm auf Äcker und Wiesen. Zulässig ist auch das Bereitstellen, Einsammeln, Transportieren und Verwerten von Nahrungsabfällen als Tierfutter nach den Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Der Verursacher ist bis zur vollständigen Entsorgung für die allfälligen, von seinen Abfällen ausgehenden, besonderen Folgen und Schäden haftbar.

II. VERMEIDEN UND TRENNEN VON ABFALL

Art. 3

Allgemeine Verhaltensregel Alle Einwohner sind gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden.

Entstandene Abfälle sind nach den verschiedenen Entsorgungsmöglichkeiten zu trennen, zu verwerten und zu beseitigen.

III. ENTSORGUNG DER ABFÄLLE

Art. 4

Bauschutt, Bauabfälle

Bauschutt und Bauabfälle sind vom Verursacher auf eigene Kosten einem bewilligten Sammel- und Sortierplatz zuzuführen.

Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale ist vom Verursacher auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 5

Recyclierbare Abfälle

Wiederverwertbare Abfälle sind den speziell eingerichteten Anlagen zuzuführen oder separaten Sammlungen mitzugeben.

Die Gemeinde betreibt in Zusammenarbeit mit dem AVM an geeigneten Orten hinreichende öffentliche Sammelstellen für recycelbare Abfälle wie Glas, Speiseöle, Kleinmetalle, usw. Sie ist nötigenfalls berechtigt, die Sammelstellen auf privaten Grundstücken einzurichten.

Weitere recycelbare Abfälle wie Haushaltgeräte, Grobmetalle und Pneus sind beim Hersteller/Händler gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren zu entsorgen.

Art. 6

Kompostierbare Abfälle

Kompostierbare Abfälle wie Nahrungs-, Rüst- und Gartenabfälle sind vom Verursacher selbst im Garten, Hof oder Quartier zu kompostieren.

Eigentümer von Mehrfamilienhäusern sind verpflichtet, eine gemeinschaftliche Kompostanlage einzurichten, zu unterhalten und den Hausbewohnern zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinde kann sich an einer Kompostberatungsstelle beteiligen oder eine solche einrichten.

Art. 7

Sonderabfälle

Sonderabfälle wie z. B. Batterien, Medikamente, Leuchtstoffröhren, Chemikalien, Farben, Mineralöle usw. sind den betreffenden Verkaufsstellen zurückzubringen oder der Kehrichtverladestation Unterrealta auf eigene Kosten zuzuführen.

Es ist untersagt, Sonderabfälle der Kehrichtabfuhr mitzugeben.

Art. 8

Kehricht

Der von Recycling-, Sonder- und kompostierbarem Abfall getrennte und nicht weiter verwertbare Kehricht ist über die Kehrichtabfuhr zu entsorgen.

Die Kehrichtabfuhr erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.

Art. 9

Bereitstellung

Der Kehricht darf erst am Morgen des Sammeltages zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Die Gebinde sind längs der öffentlichen Strassen geordnet an geeigneten, von der Gemeinde bestimmten, Sammelstellen bereitzustellen.

Art. 10

Gebindearten

Es dürfen nur die vom Gemeindevorstand bestimmten Gebindearten für die Kehrichtabfuhr bereitgestellt werden.

Art. 11

Sperrgut

Die Gemeinde kann in gewissen Zeiten Sperrgutabfuhr organisieren.

Art. 12

Gewerbebetriebe

Für Gewerbebetriebe gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für private Haushalte.

Die Gemeinde kann für gewerbliche Abfälle besondere Erfassungen vorsehen.

Grössere Mengen Gewerbeabfälle, Aushubmaterial sowie gewerbliche Sonderabfälle sind gemäss den einschlägigen Vorschriften direkt bei den dafür vorgesehenen Stellen und Deponien zu entsorgen.

Art. 13

Gemeindesammelstellen

Bei den Gemeindesammelstellen darf nur Abfall von in Tamins wohnhaften Personen entsorgt werden.

Der Gemeindevorstand bestimmt Art und Umfang der zulässigen Abfallarten. Er entscheidet über Ausnahmen, regelt die Öffnungszeiten und sorgt für einen geordneten Betrieb.

IV. FINANZIERUNG

Art. 14

Verursacherprinzip

Sämtliche Kosten der Abfallbewirtschaftung werden auf die Verursacher überwält, nämlich:

- die der Gemeinde vom AVM für Sammeldienst, Transport, Verbrennung etc. in Rechnung gestellten Kosten;
- der gemeindeeigene Aufwand für die Abfallbewirtschaftung.

Art. 15

Gebühren

Die Gesamtkosten der Abfallbewirtschaftung werden mit einer Grundgebühr und einer mengenabhängigen Gebindegebühr gedeckt.

Der Gemeindevorstand setzt alljährlich die Gebührenhöhe fest.

Die Grundgebühren werden von allen Einwohnerinnen und Einwohnern ab erfülltem 18. Lebensjahr und von Betrieben erhoben.

Die mengenabhängigen Gebühren werden mit dem Kauf der Gebindemarken bezahlt.

V. STRAFBESTIMMUNG

Art. 16

Kontrolle, Bussverfügung

Die Entsorgung von Abfällen aller Art aus anderen Gemeinden ist untersagt.

Der Gemeindevorstand kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen.

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Vorschriften und Verfügungen werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt zu diesem Gesetz die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft und ersetzt das Gesetz über die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Tamins vom 19. Mai 1994.

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 1999.

Für die Gemeinde Tamins

Der Präsident:

Der Aktuar:

M. Hunger

A. Heim